



Was bieten wir Ihnen?

- Berechnen Ihres Unterhaltsanspruchs
- Darstellen und eingehendes Erörtern der unterhaltsrechtlichen Probleme
- Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten und Alternativen unter besonderer Berücksichtigung Ihrer Wünsche und Ziele
- Unterstützen zum Beispiel durch Entwerfen von Schriftsätzen
- Informieren über alternative Beratungsmöglichkeiten sowie Sozialleistungen

Was leistet unsere Volljährigenberatung nicht?

- Vertreten von jungen Erwachsenen nach außen, z.B. gegenüber den Eltern oder einem Rechtsbeistand
- Vertreten vor einem Gericht, da dort Anwaltszwang besteht
- Beraten der Eltern bezüglich des Unterhalts für ihr Kind
- Beraten von Volljährigen, die 21 Jahre oder älter sind
- Beraten in sonstigen schwierigen Lebenslagen

Sie finden uns im

**Stadtjugendamt München,
Werner-Schlierf-Str. 9, 81539 München**

und Sie erreichen uns mit: U1 Wettersteinplatz,
U2 Silberhornstraße, Bus 54 Spixstraße,
X 30 Tegernseer Landstraße

Unser Geschäftszeichen: S-II-B/VJ

Zuständigkeit nach Familiennamen:

A – N

Frau Grocholl Zi. 3.33, 3. Stock
Tel. 233-67504 Mo, Di, Do, Fr

O – U

Frau Holfert Zi. 3.32, 3. Stock
Tel. 233-67468 Mo, Mi

V – Z

Herr Höhn Zi. 3.34, 3. Stock
Tel. 233-67467 Di, Fr

Fax: 089 233-67531

Mail: volljaehrigenberatung.soz@muenchen.de
www.muenchen.de/jugendamt

**Damit wir uns Zeit für Sie nehmen können,
vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin.**

Herausgeberin: Landeshauptstadt München, Sozialreferat,
Orleansplatz 11, 81667 München

Gestaltung: fsg3 / **Foto:** Viktor Mildenberger/pixelio.de

Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Papier

Beratung und Unterstützung

für junge Volljährige
unter 21 Jahren
in Unterhaltsangelegenheiten



Unterhalt für junge Erwachsene

Kinder können von ihren Eltern zur Sicherstellung ihres Lebensbedarfs Unterhalt beanspruchen, zum Beispiel in Form von Barunterhalt (Geldleistung) oder Naturalunterhalt (z.B. Wohnraum).

Dies gilt **auch** für volljährige Kinder, sofern sie sich in beruflicher oder schulischer Ausbildung befinden und die eigenen Einkünfte nicht ausreichen, um den gesamten Unterhaltsbedarf zu decken.

Die Unterhaltungspflicht der Mütter und Väter ist **nicht** auf ein bestimmtes Höchstalter **beschränkt**. Sie schulden ihrem Kind Unterhalt in der Regel bis zum Abschluss der ersten beruflichen Ausbildung. Das Kind muss jedoch seine Ausbildung zielstrebig betreiben.

Der Unterhaltsbedarf richtet sich nach dem Gesamteinkommen beider Elternteile und lässt sich der jeweils gültigen „Düsseldorfer Tabelle“ (Internet-Link: siehe unten*) entnehmen.

Bei Volljährigen mit eigenem Hausstand gilt eine Pauschale von derzeit 670 Euro monatlich.

Nach Abzug der eigenen Einkünfte ist der Restbedarf von den Eltern im Verhältnis ihrer Einkommen zueinander zu tragen.

Die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit der Mütter und Väter ist dabei zu berücksichtigen.

http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_tabelle/

Was können Sie tun?

Unterhaltsansprüche sind privatrechtlicher Natur und im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt, allerdings nicht im Detail.

Ein vermeintlich bestehender Unterhaltsanspruch muss von dem berechtigten Kind geltend gemacht werden, d. h. die bzw. der junge Erwachsene muss den Unterhalt aktiv einfordern.

Wenn eine außergerichtliche Einigung mit den Eltern nicht möglich ist, kommt der Weg über das Familiengericht (Abteilung beim Amtsgericht) in Frage.

Nur mit Hilfe eines (außergerichtlich oder gerichtlich erwirkten) „Unterhaltstitels“ kann der Unterhalt falls notwendig auch gepfändet werden.

Das Unterhaltsrecht ist mitunter kompliziert. Deshalb steht Ihnen gerne nach § 18 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) das Jugendamt beratend und unterstützend zur Seite.

Zuständig ist hierfür das Stadtjugendamt München, falls Sie in München wohnen.

Dieser Service ist für Sie **kostenfrei**.

